

Vertragsbedingungen der Bwl-Consult vom 20.07.2014 (I)

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung der vereinbarten kaufmännischen Dienstleistung. Ein wirtschaftlicher oder werkvertraglicher Erfolg ist nicht geschuldet.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen auf eine Art und Weise, welche die bezeichneten Gütekriterien erfüllt.

Nicht Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers sind Rechts- und Steuerberatung. Der Auftragnehmer kann zur Erbringung der Dienstleistungen Erfüllungsgehilfen seiner Wahl einsetzen.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Sätzen. Wird für die Arbeiten vorab ein monatlicher Kostenrahmen festgelegt, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in Textform (§ 126 b BGB) oder per Email ohne elektronischer Signatur benachrichtigen, wenn absehbar wird, dass der Kostenrahmen im laufenden Monat überschritten wird. Nach Eingang einer derartigen Benachrichtigung hat der Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, ob und in welchem Umfang im laufenden Monat weitere Dienstleistungen durch den Auftragnehmer gewünscht werden. Nur wenn eine solche Mitteilung bei dem Auftragnehmer nicht eingeht oder der Auftraggeber sich mit einer Überschreitung des Kostenrahmens ausdrücklich einverstanden erklärt, ist der Auftragnehmer zur Überschreitung des Kostenrahmens berechtigt.

Der Auftraggeber vergütet monatlich mindestens das bezeichnete Mindest-Stundenvolumen.

Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Eingang beim Auftraggeber fällig. Der Auftragnehmer stellt regelmäßig bis zum 10. Werktag des Folgemonats eine Rechnung für den gesamten Abrechnungsmonat. Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Vertragsdauer

Dieses Vertragsverhältnis beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt unberührt.

§ 5 Leistungshindernisse

Der Auftragnehmer kommt mit seiner Dienstleistungspflicht nur in Verzug, wenn für die einzelne Leistung ein vereinbarter Fertigstellungstermin überschritten, der Auftragnehmer unter Fristsetzung zur Leistungserbringung aufgefordert und die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Fertigstellungstermine sind einvernehmlich zu verabreden. Nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer einen unvorhergesehenen Ausfall seiner Arbeitsmöglichkeit, für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (analog § 616 BGB) wie beispielsweise durch Krankheit oder andere Ereignisse in seiner Person, die bei Vertragsabschluss für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren und ihm die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Bei solchen Leistungshindernissen vorübergehender Art ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene

Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch ein Hindernis die Leistung des Auftragnehmers dauerhaft unmöglich, so wird der Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten frei. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine Unmöglichkeit vorliegt, wenn der Ausfall länger als 6 Wochen andauert. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen vorzeitigen Kündigung berechtigt.

§ 6 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Zeit und Ort der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich. Sofern die Leistung in den Räumen des Auftraggebers erbracht werden soll, stellt der Auftraggeber pro durch den Auftragnehmer gestellten Erfüllungsgehilfen einen Arbeitsplatz innerhalb seiner Räumlichkeiten bereit.

§ 7 Aufwendungsersatz

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen. Der Auftragnehmer wird zuvor in Textform (§ 126 b BGB) oder per Email ohne elektronischer Signatur die Zustimmung zur Übernahme solcher Aufwendungen (z.B. Lizenzgebühren, Nutzungsrechte etc) beim Auftraggeber einholen.

§ 8 Reisen

Zusätzliche vom Auftraggeber veranlasste Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber in nachgewiesener Höhe ersetzt. Reisezeit, mit Ausnahme der An- oder Abreise zum festgelegten Ort zur Erbringung der Dienstleistung, ist Arbeitszeit.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden, er von allen relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird und über die erforderlichen Zugriffsberechtigungen auf IT-Systeme verfügt. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Grundsätzlich wird die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf das Zweifache Nettoumsatzvolumen, welches mit dem Auftraggeber innerhalb des letzten Monats vor Eintritt des Schadens erzielt worden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schadensersatzansprüche/Gewährleistungsansprüche unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Der Schadensersatzanspruch / Gewährleistungsanspruch erlischt in jedem Falle spätestens drei Monate nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

§ 11 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Der Auftragnehmer und seine

Vertragsbedingungen der Bwl-Consult vom 20.07.2014 (II)

Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die Ihnen im Rahmen und bei Gelegenheit der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangen, während und auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und der Gesellschaft sowie der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen und Gesellschaften, hinsichtlich aller Daten und Informationen. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

§ 12 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 13 Sonstige Ansprüche

Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

§ 14 Referenzerlaubnis

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, auf den grundsätzlichen Gegenstand der Tätigkeit unter Verwendung des Auftraggeberlogos öffentlich und auf seiner Homepage als Referenz hinzuweisen.

§ 15 Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während und bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Mitarbeiter des Auftragnehmers gleich ob als Angestellte oder Selbständige, sei es direkt oder über Dritte, zu beschäftigen, es sei denn der Auftragnehmer hat einer Beschäftigung ausdrücklich schriftlich in Textform (§ 126 b BGB) zugestimmt. Für jede Handlung, durch die der Auftraggeber das Verbot schuldhaft verletzt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten monatlichen Mindest-Stundenvolumens zu zahlen. Besteht die Verletzungshandlung in der Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Arbeits-, Dienst-, oder Beratervertrages) mit dem gesperrten Mitarbeiter, wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat, in dem das Dauerschuldverhältnis besteht, neu verwirkt (Dauerverletzung). Mehrere Verletzungshandlungen lösen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, gegebenenfalls auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung, sind sie von der für Dauerverletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist der Gesamtbetrag der zu zahlenden Vertragsstrafe auf das sechsfache des zuletzt vereinbarten monatlichen Mindest-Stundenvolumens begrenzt. Die Geltendmachung von Schäden, die über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt

vorbehalten, desgleichen die Geltendmachung aller sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechtsfolgen aus Verletzung (z.B. Unterlassungsansprüche).

§ 16 Zahlungsverzug und Abtretung der Honoraransprüche

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zur Weitergabe der dem Auftragnehmer mitgeteilten betriebsbezogenen und personenbezogenen Daten an das Inkassounternehmen Inkasso Goldbach GmbH

Goldbacher Str. 100

63741 Aschaffenburg

Handelsregister: AG Aschaffenburg HRB 9277. Ust.-IdNr. DE 241517773 oder ein anderes Inkassounternehmen zum Zwecke der Einziehung offener Rechnungsforderungen, die trotz zweimaliger Mahnungen nicht bezahlt wurden.

Unabhängig davon ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung weiterer Dienstleistungen auszusetzen, wenn der Auftragnehmer mit der Zahlung mindestens einer Rechnung in Verzug ist. Verzug tritt dann ein, wenn eine Rechnung des Auftragnehmers dem Auftraggeber zugegangen und nicht innerhalb von drei Werktagen bezahlt wurde (Zahlungseingang beim Auftragnehmer).

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand ist Obernburg am Main.
4. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Exemplar.